

Informationen zum neuen Hilfsprogramm für freischaffende Künstlerinnen und Künstler - Antragstellung online möglich



Hier finden Sie aktuelle Informationen zum Hilfsprogramm des Freistaats für freischaffende Künstlerinnen und Künstler.

Für Kunstminister Bernd Sibler ist diese Unterstützung ein echtes Anliegen: „Mit diesem Programm helfen wir von Seiten des Freistaats Bayern, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf unsere Künstlerinnen und Künstler abzufedern und Existenzen zu sichern. Sie leisten einen wertvollen Beitrag zu unserem reichen Kulturleben, wir wollen sie nicht alleine lassen und ein verlässlicher Partner auch in der Krise sein.“

Das vom bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder angekündigte und vom Ministerrat beschlossene Hilfsprogramm für freischaffende Künstlerinnen und Künstler wurde zur Sicherung des Lebensunterhalts und Kompensation von Honorarausfällen infolge der Corona-bedingten Schließungen von Kultureinrichtungen und Veranstaltungsausfällen aufgelegt. 140 Millionen Euro sollen dafür zur Verfügung gestellt werden. Das Hilfsprogramm für Künstlerinnen und Künstler wird nach Rückmeldungen aus der Szene für einen erweiterten Kreis der Anspruchsberechtigten umgesetzt:

Antragsberechtigt sind freischaffende Künstlerinnen und Künstler mit Hauptwohnsitz in Bayern, wenn sie nach Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind oder nachweisen können, dass sie ihren Lebensunterhalt überwiegend mit erwerbsmäßiger künstlerischer Tätigkeit verdienen, auch wenn sie nicht über die KSK versichert sind, inhaltlich aber die Kriterien der KSK für eine künstlerische Tätigkeit erfüllen. Mit diesem „Modell KSK Plus“ werden die Kriterien für eine Mitgliedschaft angelegt, ohne formal eine KSK-Mitgliedschaft zu fordern, was etwa punktuell beschäftigten Künstlerinnen und Künstlern (z.B. Schauspielerinnen und Schauspielern) eine Unterstützung ermöglicht.

Die Künstlerinnen und Künstler sollen über drei Monate monatlich bis zu 1.000 Euro erhalten, wenn ihre fortlaufenden Einnahmen aufgrund der Corona-Pandemie zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. Die Anpassung des Programms für einen erweiterten Kreis von Personen soll der Lebenswirklichkeit der Künstlerinnen und Künstlern gerecht werden.

Der Bayerische Ministerrat hat am 26. Mai 2020 beschlossen, dass auch freischaffende Künstlerinnen und Künstler antragsberechtigt sein sollen, die Leistungen nach der „Soforthilfe Corona“ des Freistaats Bayern und des Bundes von weniger als insgesamt 3.000 Euro bezogen haben. Die Leistungen nach der „Soforthilfe Corona“ werden hierzu auf die Leistungen nach dem Künstlerhilfsprogramm angerechnet. Mit Leistungen nach dem Künstlerhilfsprogramm kann damit eine **Aufstockung der Hilfsleistungen auf insgesamt bis zu 3.000 Euro** erfolgen. Eine entsprechende Anpassung des Online-Antragsformulars wird derzeit umgesetzt. Hierzu bitten wir um wenige Tage Geduld.

Die Online-Antragstellung ist unter diesem Link möglich:

<https://www.kuenstlerhilfe-corona.bayern>

Für Informationen und Fragen steht eine Hotline zur Verfügung. Sie erreichen Sie unter der Nummer 089 233 289 22. Sie ist von Dienstag bis Freitag zwischen 10 und 13 Uhr erreichbar.

Wir bitten um Verständnis, dass Fragen zu einzelnen Anträgen (Bearbeitungsstand etc.) von dieser Hotline nicht beantwortet werden können.

FAQ Künstlerhilfsprogramm (Stand: 28. Mai 2020)

HINWEIS zur Antragstellung per Smartphone

Wer kann einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Hilfe aus dem Künstlerhilfsprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst stellen?

Antragsberechtigt sind freischaffende Künstlerinnen und Künstler mit bestehendem Hauptwohnsitz in Bayern (**Stichtag: 01.04.2020**), die eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben sowie glaubhaft machen können, dass sie durch Einkommensausfälle aufgrund der Corona-Pandemie (z. B. durch Corona-bedingte Absagen von Veranstaltungen oder die Schließung von Kultureinrichtungen) in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, sodass die Einnahmen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Bitte beachten Sie auch die weiteren, untenstehenden Informationen.

Ist ein Antrag auf Finanzhilfe nach dem Künstlerhilfsprogramm neben einem Antrag auf „Soforthilfe Corona“ des Freistaats Bayern oder des Bundes möglich?

Ein Antrag kann auch neben einem Antrag auf „Soforthilfe Corona“ des Freistaats Bayern oder des Bundes gestellt werden, wenn Leistungen nach der „Soforthilfe Corona“ von weniger als 3.000 Euro bezogen wurden. Die Leistungen nach der „Soforthilfe Corona“ werden auf die Leistungen nach dem Künstlerhilfsprogramm angerechnet. Mit Leistungen nach dem Künstlerhilfsprogramm kann damit eine **Aufstockung der Hilfsleistungen auf insgesamt bis zu 3.000 Euro** erfolgen. Eine entsprechende Anpassung des Online-Antragsformulars wird derzeit umgesetzt. Hierzu bitten wir um wenige Tage Geduld.

Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn der Antragsteller für die bereits beantragte(n) Soforthilfe(n) Corona des Freistaats Bayern und des Bundes einen Ablehnungsbescheid erhalten hat oder sich ein parallel laufender Antrag auf andere Weise, z. B. durch Rücknahme, erledigt hat.

Ist ein Antrag auf Finanzhilfe nach dem Künstlerhilfsprogramm neben einem Antrag auf Grundsicherung möglich?

Wer Grundsicherung bezieht oder beantragt hat, kann für diesen Zeitraum keinen Antrag nach dem Künstlerhilfsprogramm stellen, da finanzielle Schwierigkeiten für den Zeitraum, für den der Antragsteller Grundsicherung bezieht oder beantragt hat, nicht geltend gemacht werden können. Die Finanzhilfe nach dem Künstlerhilfsprogramm kann jedoch nachträglich durch Grundsicherung aufgestockt werden, sofern die Finanzhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichend ist. Sie ist im Falle einer Antragstellung auf Grundsicherung anzugeben.

Künstlerinnen und Künstler, die für die zurückliegenden Monate einen Antrag auf Grundsicherung gestellt haben, können für zukünftige Monate einen Antrag auf eine Finanzhilfe aus dem Künstlerhilfsprogramm stellen. Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn sich ein parallel laufender Antrag auf Grundsicherung auf andere Weise, z. B. durch Rücknahme, erledigt hat.

Künstlerinnen und Künstler sollten prüfen, ob für sie ein Antrag auf Finanzhilfe nach dem Künstlerhilfsprogramm oder ein Antrag auf Grundsicherung bei der [Bundesagentur für Arbeit](#) die beste Lösung ist. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des [Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#)

Wie kann nachgewiesen werden, dass die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt wird?

Für den Nachweis bestehen zwei Möglichkeiten, die der Antragsteller im Online-Antrag auswählen kann.

Alternative 1:

Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (**Stichtag: 01.04.2020**). Der Nachweis kann im Online-Antrag über eine Bestätigung einer Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (**Stichtag: 01.04.2020**) erbracht werden. Die Versicherungsnummer (**im Online-Antrag: 12-stellige KSK-Nummer**) ist zwingend im Online-Antrag anzugeben. Weitere Nachweise sind in diesem Fall nicht erforderlich.

oder

Alternative 2:

Versicherung, den Lebensunterhalt überwiegend aus erwerbsmäßiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit gemäß dem Katalog der Künstlersozialkasse zu bestreiten, **verbunden mit einem im Online-Antrag zwingend hochzuladenden Nachweis.**

Der unter Nr. Alternative 2 genannte **Tätigkeitskatalog der Künstlersozialkasse** ist im Online-Antrag mit einem Drop-Down-Feld hinterlegt und unter: https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Informationsschriften/Info_06_-_Kuenstlerische_publizistische_Taetigkeiten_und_Abgabesaetze.pdf einsehbar.

Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten, die **nicht** nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind, weisen ihre überwiegend erwerbsmäßige künstlerische oder publizistische Tätigkeit im Online-Antrag durch Upload **eines** aussagekräftigen Nachweises nach. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

Aktuelle Umsatzsteuervoranmeldung des vorausgehenden Vierteljahres

Gewinnermittlung für das vorausgehende Jahr

Aufstellung der Einnahmen des letzten Jahres

Honorarverträge

Nachweis einer abgeschlossenen künstlerischen oder publizistischen Ausbildung

Nachweis einer Mitgliedschaft in einem künstlerischen oder publizistischen Berufsverband

Nachweis einer Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft

Listung bei professionellen künstlerischen Berufsvermittlungsagenturen

Wie werden die Einnahmeausfälle aufgrund der Corona-Pandemie nachgewiesen?

Der Antragsteller bestätigt im Online-Antrag, dass die Finanzhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts (z. B. Ausgaben für Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Hausrat, Heizung, Wasser, Strom, Telefon und Kranken- und Pflegeversicherung) in Folge von Einkommensausfällen aufgrund der Corona-Pandemie beantragt wird. Weitere Nachweise hierfür sind nicht erforderlich.

Anträge, die sich auf Einkommensausfälle beziehen, die vor dem 01.05.2020 entstanden sind, können nicht berücksichtigt werden (vgl. *Wer kann einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Hilfe aus dem Künstlerhilfsprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst stellen?*)

Wie hoch ist die Finanzhilfe?

Die Finanzhilfe wird auf der Basis des Verdienstaufschlags berechnet und beträgt bis zu 1.000 € pro Monat für bis zu maximal drei aufeinanderfolgende Monate.

Die Auszahlung erfolgt nach Erlass des Bewilligungsbescheids in einem Gesamtbetrag. Der Leistungszeitraum beginnt frühestens mit dem Monat des Antragseingangs bei der Bewilligungsstelle. Der Leistungszeitraum endet mit Ablauf des 30.09.2020 **unabhängig davon**, ob der maximale Leistungszeitraum von drei Monaten vollständig ausgeschöpft wurde.

Wie berechnet sich die Finanzhilfe?

Der Antragsteller beziffert für den Antragszeitraum (vgl. *Wie hoch ist die Finanzhilfe?*) im Online-Antrag seine monatlichen Einnahmen (**nicht** Einnahmeausfälle) und Ausgaben für den Lebensunterhalt (z. B. Ausgaben für Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Hausrat, Heizung, Wasser, Strom, Telefon und Kranken- und Pflegeversicherung). Die Höhe der sich errechnenden Finanzhilfe wird im Online-Antrag angezeigt. Die ebenfalls anzugebenden erhaltenen Leistungen nach der „Soforthilfe Corona“ werden auf die Leistungen nach dem Künstlerhilfsprogramm angerechnet.

Wo kann der Antrag gestellt werden?

Der Antrag ist elektronisch unter <https://www.kuenstlerhilfe-corona.bayern> zu stellen.

Der Link zur Antragstellung kann über die Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erreicht werden. Die Anträge werden automatisch an die örtlich zuständige Bewilligungsstelle (Bezirksregierung) weitergeleitet.

Nach Eintragung der persönlichen Daten in den Online-Antrag ist ein Verifizierungscode anzufordern, der an die im Online-Antrag angegebene E-Mail-Adresse versendet wird. **Sollten Sie keinen Verifizierungscode per E-Mail erhalten, kontrollieren Sie bitte Ihren Spam-Ordner oder die korrekte Eingabe der angegebenen E-Mail-Adresse.**

Ab und bis wann kann ein Antrag gestellt werden?

Der Antrag kann seit 19.05.2020 bis längstens 30.09.2020 für bis zu maximal drei aufeinanderfolgende Monate gestellt werden. Der Leistungszeitraum beginnt frühestens mit dem Monat des Antragseingangs bei der Bewilligungsstelle. Eine Antragstellung für zurückliegende Monate ist nicht möglich.

Wer bearbeitet den Antrag?

Zuständig für die Antragsprüfung, Bewilligung und Auszahlung der Finanzhilfe ist die für den Antragsteller örtlich zuständige Bezirksregierung:

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

Regierung von Niederbayern

Regierungsplatz 540

84028 Landshut

Regierung der Oberpfalz

Emmeramsplatz 8

93047 Regensburg

Regierung von Oberfranken

Ludwigstraße 20

95444 Bayreuth

Regierung von Mittelfranken

Promenade 27

91522 Ansbach

Regierung von Unterfranken

Peterplatz 9

97070 Würzburg

Regierung von Schwaben

Fronhof 10

86152 Augsburg

Wie geht es nach der Antragstellung weiter?

Nach der erfolgreichen Online-Antragstellung erhält der Antragsteller eine automatische Eingangsbestätigung an die im Online-Antrag angegebene E-Mail-Adresse. Diese umfasst den eingereichten Antrag inkl. aller Antragsangaben als PDF-Dokument und ggf. die vom Antragsteller hochgeladenen Dateien sowie eine Antragsnummer. Der Antrag wird automatisch an die zuständige Bewilligungsstelle (Bezirksregierung) weitergeleitet. Die Entscheidung der Bewilligungsstelle geht jedem Antragsteller automatisch zu.

Ist die Finanzhilfe bei der Einkommensteuererklärung anzugeben?

Die Finanzhilfe zählt zu den steuerbaren Einkünften, sie unterliegt jedoch nicht der Umsatzsteuer.

Weitere Informationen

Weitere Informationen im Bericht aus der Kabinettsitzung vom 21. April 2020

Kunst trotz Corona - Die reichhaltige Kunst- und Kulturszene Bayerns bietet Alternativangebote

Die digitalen Angebote der Kultureinrichtungen im Freistaat im Überblick

Corona FAQ: Fragen und Antworten auf der Webseite des Wissenschafts- und Kunstministeriums mit weiterführenden Links

Stand: akt. 26. Mai 2020

Weiterführende Seiten

Startseite

© Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst